



## **Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz, DMSG)**

Anträge von René Kryenbühl und Karl Nussbaumer zur 2. Lesung  
vom 15. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellen René Kryenbühl, Oberägeri, und Karl Nussbaumer, Menzingen, zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz folgenden Antrag:

§ 30 Denkmalschutzgesetz soll neu wie folgt lauten:

### **§ 30 Erneuerung und Veränderung von Denkmälern**

<sup>1</sup>Geschützte Baudenkmäler können nach den Bedürfnissen des heutigen Lebens und Wohnens für bisherige oder passende neue Zwecke genutzt und unter Berücksichtigung ihres Werts verändert werden. (Absatz 1a gemäss erster Lesung)

<sup>2</sup>Veränderungen des Bauzustandes oder der geschützten Ausstattung eines unter Schutz gestellten Denkmals bedürfen der Zustimmung der Direktion des Innern. (Bisheriger Absatz 1)

<sup>2a</sup>Für Erneuerungen und Veränderungen der inneren Bausubstanz wird diese Zustimmung in jedem Fall erteilt für:

- a) die Instandstellung des Wohnbereichs nach heutigem Lebensstandard;
- b) Anpassungen für eine barrierefreie, alters- und behindertengerechte Nutzung;
- c) Anpassungen für verdichtetes Wohnen.

<sup>2b</sup>Für Erneuerungen und Veränderungen der äusseren Bausubstanz wird diese Zustimmung in jedem Fall erteilt für:

- a) Veränderungen zur Verbesserung der Wärmedämmung von Fassaden und Dächern;
- b) Veränderungen, bei welchen Bauten teilweise oder vollständig durch Kopien ersetzt werden, die aus denkmalkonformem, gleichartigem, aber neuem Baumaterial hergestellt sind.

<sup>3</sup>Ist gleichzeitig eine Baubewilligung der Gemeindebehörde erforderlich, holt diese vorher die Zustimmung der Direktion des Innern ein.

### **Begründung:**

Beispiel einer Anpassung nach Abs. 2a Bst. a und b:

Bei Eigentümer X liegt ein Teil des Bodens der Wohnstube um 20 cm tiefer, da sich dieser Teil in einem angebauten Gebäudeteil befindet und der Gebäudewechsel aus denkmalpflegerischen Überlegungen erfahrbar gemacht werden musste. Diese „Stolperfalle“ verträgt sich nicht mit den Bedürfnissen eines der Kinder, das gehbehindert ist. Eine dem heutigen Standard entsprechende (d.h. barrierefreie, behindertengerechte) Wohnsituation muss deshalb hergestellt und eine Nivellierung des Fussbodens akzeptiert werden.

Beispiel einer Anpassung nach Abs. 2a Bst. b:

Eigentümer Y hat Gehprobleme. Für den Einbau eines Treppenschrägaufzugs oder Vertikallifts muss das Treppenhaus umgebaut werden.

Beispiel einer Anpassung nach Abs. 2a Bst. c:

Eigentümer Z will eine grosse Wohnung in zwei Wohneinheiten umbauen. Dazu sind Anpassungen im Bereich der Eingangstüren und Nasszellen notwendig.

Beispiel einer Anpassung nach Abs. 2b Bst. a:

Anpassung der Firsthöhe von Dächern zwecks Wärmeisolation, d.h. die dadurch bedingte, von aussen allenfalls auffallende Zunahme des Volumens muss denkmalpflegerisch akzeptiert werden.